



## Neue Meldepflicht innerhalb 30. Oktober 2014

Innerhalb 30. Oktober 2014 sind Unternehmen und Gesellschaften verpflichtet, folgende Sachverhalte dem italienischen Finanzamt mittels einer elektronischen Meldung mitzuteilen:

1. **Finanzierungen und Kapitaleinlagen**, welche von Gesellschaftern bzw. von Familienangehörigen des Unternehmers im Jahr 2013 gewährt wurden; sowie
2. **Firmengegenstände**, welche den Gesellschaftern, bzw. den Familienangehörigen des Unternehmers im Jahr 2013 zur Verfügung standen.

Sofern keiner dieser Sachverhalte im Jahr 2013 bestand, hat keine Meldung zu erfolgen.

### **1. Wer ist zur Abgabe der neuen Meldung verpflichtet?**

Die neue Meldepflicht betrifft im Wesentlichen **alle Unternehmen** (Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Einzelunternehmen), für welche im Jahr 2013 einer der genannten Sachverhalte bestand.

## 2. Was ist zu melden?

### (A) *Gewährte Finanzierungen und Kapitaleinlagen*

Gegenstand der Meldung sind **Finanzierungen und Kapitaleinlagen**, die im Jahr 2013 **von Gesellschaftern der Gesellschaft bzw. von Angehörigen des Unternehmers** der Gesellschaft bzw. dem Unternehmen gewährt wurden. Unter den Gesellschaftern sind **lediglich natürliche Personen** zu berücksichtigen; Gesellschafter, die ihrerseits eine Gesellschaft sind, sind in dieser Meldung nicht zu erfassen.

Die Meldung betrifft nur die im Jahr **2013** durchgeführten Finanzierungen und Einlagen; die Beträge der Vorjahre, auch wenn noch vorhanden, sind also nicht zu melden. Auch der Verzicht im Jahr 2013 auf Forderungen aus Vorjahren ist nicht zu melden.

Weiters sind Finanzierungen und Kapitaleinlagen, welche die jährliche Schwelle von **Euro 3.600** nicht überschreiten, von der Meldepflicht ausgenommen. Diese Schwelle gilt dabei getrennt für die Finanzierungen und für die Kapitaleinlagen.

Von der Meldung sind zudem alle Zahlungen ausgenommen, die dem Finanzamt bereits bekannt sind, weil sie z. Bsp. aus registrierten Urkunden hervorgehen (z. Bsp. registriertes Darlehen, Obligationsdarlehen, Kapitalerhöhung usw.). Auch die Rückführung von Finanzierungen und Kapitaleinlagen durch die Gesellschaft bzw. das Unternehmen sind nicht zu melden.

### (B) *Zur Verfügung gestellte Firmengegenstände*

Auch die **Firmengegenstände**, welche **den Gesellschaftern oder den Angehörigen des Unternehmers** zur Nutzung zur Verfügung gestellt wurden, sind dem Finanzamt mit dieser neuen Meldung mitzuteilen. Die Meldepflicht für 2013 gilt auch für die in Vorjahren bereitgestellten Gegenstände, wenn 2013 noch eine Nutzung vorliegt. Grundsätzlich sind jedoch nur jene Fälle zu melden, bei welchen der Gesellschafter bzw. der Familienangehörige des Einzelunternehmers kein angemessenes (d. h. marktübliches) Entgelt für die Nutzung an die Gesellschaft oder den Unternehmer zahlt.

Weiters ausgenommen von der Meldepflicht sind u. a. folgende Sachverhalte:

- Gegenstände, die einem Verwalter oder einem Mitglied des Verwaltungsrates zur Verfügung gestellt werden;
- Gegenstände, die einem lohnabhängigen Gesellschafter oder einem Gesellschafter als Freiberufler bereitgestellt werden, wenn von diesem ein entsprechender Sachbezug versteuert wird;

- Finanzierungen (im Gegensatz zu den Sachverhalten unter Punkt (A) handelt es sich hier um Finanzierungen, welche von der Gesellschaft den Gesellschaftern gewährt wurden);
- Gegenstände (ausgenommen Wohnungen und PKWs), deren Anschaffungskosten den Betrag von Euro 3.000 nicht übersteigt.

### **3. Welche Folgen hat die Meldung für die Gesellschafter?**

Wenn die Meldepflicht des unter Punkt (B) beschriebenen Sachverhaltes besteht, weil für die Nutzung kein angemessenes (d. h. marktübliches) Entgelt gezahlt wurde, ist eine Abstimmung mit der vom Gesellschafter bzw. von den Angehörigen Ende September eingereichten Steuererklärung UNICO 2014 notwendig. Es besteht dann nämlich ein steuerpflichtiger Ertrag, der unter den sonstigen Einkünften zu melden ist. Gegebenenfalls kann man eine ergänzende Steuererklärung nachreichen; für die verspätet gezahlten Steuern kann man eine freiwillige Berichtigung vornehmen.

### **4. Welche Verwaltungsstrafen sind bei unterlassener oder unvollständiger Meldung vorgesehen?**

Für die unterlassene oder fehlerhafte Mitteilung der den Gesellschaftern bereitgestellten Gegenstände ist eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 30 Prozent der Differenz zwischen gezahltem Entgelt und Marktwert vorgesehen. Wenn dieser Unterschiedsbetrag als sonstiger Ertrag besteuert worden ist, gilt eine Verwaltungsstrafe von 258 Euro. Für die unterlassene Meldung der Finanzierung gilt nur die Verwaltungsstrafe von 258 Euro. Die Verwaltungsstrafen können bei sofortiger Zahlung mit einem Drittel der Mindeststrafe abgefunden werden.